

Original

Schulordnung

für die Städtische Sing- und Musikschule Landsberg am Lech

Die Städtische Sing- und Musikschule Landsberg am Lech soll als Bildungsstätte für Gesang und Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses, dem Chorgesang und für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.

Der Verwirklichung dieser Zielsetzung dienen die musikalischen Grundfächer, die Hauptfächer und die Ergänzungsfächer für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Die Städtische Sing- und Musikschule wird von der Stadt Landsberg am Lech verwaltet. Die Leitung der Sing- und Musikschule ist hauptamtlich angestellt; die Lehrkräfte sind haupt- oder nebenberuflich tätig.

Adresse: Städtische Sing- und Musikschule Landsberg am Lech
Hubert-von-Herkomer-Str. 109, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: 08191/128 – 115 und 08191/128 – 109
Fax: 08191/128 – 118

I. Singschule

In den Singklassen werden neben dem Singen von altersgerechten Liedern die Grundkenntnisse der Musik gelehrt. Die Singschule kann ab der ersten Grundschulklasse besucht werden.

Jährlich ist einmalig eine für Kinder und Erwachsene jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen Tarifordnung.

In der Regel ist der Unterricht eingeteilt in:

- 1./2./3. Singklasse**
- Kinderchor**
- Jugendchor**
- Vocalensemble**
- Abendklasse**

Die Schulleitung empfiehlt, ab der ersten Grundschulklasse die Singklassen für ein Schuljahr zu besuchen und dann in den Instrumentalunterricht überzugehen. Neben dem Instrumentalunterricht sollen die Singklassen als Ergänzungsfach besucht werden.

II. Musikschule

1. Unterrichtsangebot

a) Eltern-Kind-Gruppen

Die Eltern-Kind-Gruppen sind ein Angebot für Kinder im Alter von 5 Monaten bis 3 Jahre in Begleitung mit einer erwachsenen Bezugsperson (Mutter, Vater, Großeltern)

etc.).

Die Eltern-Kind-Gruppen sind eine musikalische Frühförderung, in welcher das Kind durch Nachahmung im Spiel lernt. Das Kind wird spielerisch an die Musik und den Tanz herangeführt.

Sie finden wöchentlich mit einer Unterrichtseinheit von 30 Minuten statt und sind kostenpflichtig.

Es werden jeweils 6 Kinder mit Begleitperson in eine Gruppe eingeteilt.

Die Aufsichtspflicht, sowie die Haftung für Unfallschäden, Sachbeschädigung und sonstige Schäden liegt ausschließlich bei der Begleitperson des Kindes.

b) Musikalische Früherziehung

Für Kinder im Alter ab 4 Jahren wird die Musikalische Früherziehung angeboten. Die wesentlichen Inhalte des Programmes sind:

- Singen und Sprechen
- Hörerziehung
- Kennenlernen musikalischer Grundbegriffe
- elementares Instrumentenspiel
- Bewegung

Der Unterricht ist wöchentlich mit einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten angesetzt und **kostenpflichtig**. Das Programm der Musikalischen Früherziehung erstreckt sich über zwei Jahre.

Es werden jeweils nur bis zu 12 Kinder in einer Gruppe eingeteilt.
Bei Gruppen bis zu 6 Kindern beträgt die Unterrichtszeit 30 Minuten.

c) Instrumentenkarussell

Das Instrumentenkarussell ist ein Angebot für Grundschul Kinder (5 – 8 Jahre). Die Kinder lernen über ein ganzes Schuljahr hinweg verschiedene Instrumente kennen. Folgende 8 Instrumental-Gruppen werden angeboten:

- Streichinstrumente
- Blechblasinstrumente
- Holzblasinstrumente
- Harfe
- Akkordeon
- Gitarre
- Schlagwerk
- Klavier

Der Unterricht ist wöchentlich mit einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten angesetzt und kostenpflichtig. Die Gruppen wechseln in einem von der Schulleitung festgelegten Rhythmus.

Es werden jeweils bis zu 4 Kinder in eine Gruppe eingeteilt.

d) Instrumentalunterricht

Es wird der Unterricht nachstehender Instrumente angeboten:

- Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
- Blockflöte (C-, Alt-, Tenor- und Bassflöte), Querflöte
- Klarinette- Saxophon, Oboe, Fagott
- Gitarre
- Akkordeon
- Harfe
- Klavier
- Trompete, Posaune, Waldhorn, Bariton, Tenorhorn, Tuba
- Schlagzeug, Percussion

e) **Gesangsunterricht**

2. **Unterricht**

Gruppenunterricht

Der Unterricht findet in Gruppen statt. Die Einteilung der Schüler und Schülerinnen in eine bestimmte Gruppenstärke (Instrumentalunterricht) wird von der Leitung der Musikschule vorgenommen; berücksichtigt werden dabei deren Leistungsstand und das Alter. Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke oder Zuteilung zu einer bestimmten Gruppe besteht nicht.

Einzelunterricht

Einzelunterricht wird begabten, leistungsfähigen und fortgeschrittenen Schülern und Schülerinnen erteilt.

Ensembleunterricht

Ergänzend wird Unterricht für Schüler in Ensembles und Orchester angeboten. Jährlich ist einmalig eine für Kinder und Erwachsene jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen Tarifordnung.

3. **Unterrichtszeiten**

- a) Das Schuljahr der Städtischen Sing- und Musikschule **beginnt am 1. September** und **endet am 31. August**. Die Ferien der Städtischen Sing- und Musikschule orientieren sich an der Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen.
- b) Die Unterrichtsstunde dauert 45 bzw. 30 Minuten.

4. **Unterrichtsstätten**

Im Allgemeinen findet der Unterricht im Musikschulgebäude Hubert-von-Herkomer-Straße 109 in Landsberg am Lech statt.

Bei behördlich verfügter Musikschul-Schließung oder wegen anderer Gründe seitens der städtischen Einrichtung, die einen Präsenzunterricht nicht möglich machen, wird der Musikschulunterricht ersatzweise durch den Einsatz digitaler Medien oder Telefon durchgeführt.

5. **Instrumente**

Grundsätzlich müssen die Schüler und Schülerinnen bei der Einschulung das Instrument besitzen, jedoch können im Rahmen der Bestände der Städtischen Sing- und Musikschule diese Instrumente gegen Entgelt für die Dauer von bis zu drei Monaten ausgeliehen werden.

6. Schulgeld

- a) Der Instrumentalunterricht der Städtischen Sing- und Musikschule wird gegen **Entgelt** erteilt. Es gelten die vom Stadtrat beschlossenen Schulgeldsätze, die der Schulordnung beigefügt sind. Das Schulgeld ist ein **Jahresentgelt**. Es wird die Möglichkeit gewährt, dieses Jahresentgelt in **zwölf gleichen Monatsraten** zu zahlen. Die erste Abbuchung kann, bedingt durch Verzögerungen bei den Vorbereitungsarbeiten zur Sollstellung, verspätet erfolgen.
- b) Auf das Schulgeld wird eine **Geschwisterermäßigung** gewährt. Die Geschwisterermäßigung gilt nur **für Kinder aus Landsberg am Lech**. Bei Belegung von Ergänzungs- und Ensemblefächern wird die Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
- c) Belegt ein Kind mehr als ein Instrumentalfach, so wird eine **10%-ige Zweitinstrumentenermäßigung** gewährt.
- d) In **Härtefällen** kann auf Antrag eine Ermäßigung des Schulgeldes unter Vorlage des Einkommensnachweises gewährt werden. Diese Sozialermäßigung schließt alle weiteren Ermäßigungssätze aus. Über einen solchen Antrag entscheidet die Schulleitung.
- e) Erwachsene sind von den Ermäßigungen ausgenommen.
- f) Ein Fehlen des Schülers oder der Schülerin bleibt auf die Schulgeldforderung ohne Einfluss. Wenn der Unterricht infolge Ausfalls der Lehrkraft oder wegen Krankheit des Schülers oder der Schülerin mehr als drei Unterrichtseinheiten unterbrochen wird, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine Rückvergütung des Schulgeldes **ab der vierten** Unterrichtsstunde. Der Antrag muss bis zum jeweiligen Schuljahresende im Sekretariat der Musikschule abgegeben werden. Es werden nur **schriftlich entschuldigte Krankheitsfälle berücksichtigt**.

7. Leistungen

Der Schüler oder die Schülerin muss durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause Fortschritte erzielen. Sind infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen Erfolge nicht zu erkennen, hat die Schulleitung das Recht, den Unterricht abzubrechen. Die Eltern sind vorher zu der beabsichtigten Maßnahme zu hören. Öffentliches Auftreten der Schüler und Schülerinnen und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Städtischen Musikschule erteilten Fächern sind dieser rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

8. Verhalten in der Schule

- a) Die Schüler und Schülerinnen sowie die Besucher sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte, der Verwaltung und des Hauspersonals zur Wahrung der Ordnung im Hause Folge zu leisten.

- b) Die Schüler und Schülerinnen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Krankheitsbedingte Versäumnisse müssen die Erziehungsberechtigten, krankheitsbedingte Versäumnisse volljähriger Schüler und Schülerinnen müssen diese selbst schriftlich bei der Lehrkraft entschuldigen. Versäumter Unterricht kann nicht nachgeholt werden.

9. Austritt und Ausschluss

- a) Austritte während des laufenden Schuljahres sind grundsätzlich nicht möglich. Sie können nur in besonders begründeten Fällen (z. B. Wegzug, längere Krankheit) berücksichtigt werden und sind **schriftlich** mindestens **vier Wochen vorher** der Schulleitung anzuzeigen und von dieser zu genehmigen (Kündigung). Bei einem Austritt ohne Genehmigung ist das Schulgeld für das ganze Schuljahr zu zahlen.
- b) Schüler und Schülerinnen, für die das Schulgeld rückständig ist, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Wiederholte Unterrichtsversäumnisse und Nichtbeachtung der Schul- und Tarifordnung können nach vorausgegangener Information der Schüler und Schülerinnen sowie der Erziehungsberechtigten zum Ausschluss führen. In diesen Fällen ist das Schulgeld für das ganze Schuljahr zu entrichten.
- c) Die von der Städtischen Sing- und Musikschule angesetzten schulischen Veranstaltungen sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler und Schülerinnen sind zur Teilnahme verpflichtet.
- d) Zu jedem Schuljahresende wird eine Wiederanmeldung fällig, die bis spätestens 30.06 des Jahres dem Sekretariat schriftlich vorliegen muss, damit das Kind / der Erwachsene weiter an der Musikschule unterrichtet wird.
Bei Nichtabgabe der Wiederanmeldung, ist der Schüler/die Schülerin automatisch zum **31. August** des Jahres von der Musikschule abgemeldet.

10. Haftung

Die Besucher der Städtischen Sing- und Musikschule sind für pflegliche Behandlung der Räume und ihrer Einrichtungen und für die pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wurde, verantwortlich. Sie haften für etwaige Beschädigungen und Verlust. Bei Minderjährigen tragen Verantwortung und Haftung die Erziehungsberechtigten. Die Städtische Sing- und Musikschule übernimmt **keine Haftung** aus der Teilnahme am Unterricht und aus schulischen Veranstaltungen, für den Schulweg und aus der Benutzung der Schulräume und deren Einrichtungen. Eine evtl. Unfallversicherung ist Angelegenheit der Schüler und Schülerinnen, bei Minderjährigen derer gesetzlichen Vertreter.

Erfüllungsort ist Landsberg am Lech.

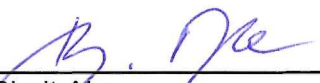
Gerichtsstand ist das für die Stadt Landsberg am Lech zuständige Gericht.

Landsberg am Lech, 01.09.2023

Stadt Landsberg am Lech



Doris Baumgartl
Oberbürgermeisterin



Birgit Abe
Musikschulleiterin

